

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 44 (1893)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschehen, zur höhern Ehre des Eidg. Forstgesetzes, zur Verschönerung unserer lieben Berge, zu Nutz- und Frommen der Alp- und Landwirtschaft, der Wildbach- und Flusskorrekturen!

Vereinsangelegenheiten.

Ausserordentliche Versammlung von Vereinsmitgliedern in Olten und Sitzung des ständigen Komitee mit der beigeordneten Kommission.

Am 11. Dezember 1892 versammelten sich in Olten, ohne vorher das ständige oder das Lokalkomitee zu begrüßen, 29 schweizerische Forstbeamte, die an die Mitglieder des Forstvereins folgendes Schreiben richteten:

Eine Versammlung von 29 schweizerischen Forstbeamten aus 13 Kantonen hat auf die Einladung eines Initiativ-Komitees Sonntag den 11. Dezember 1892 in Olten getagt. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die These I des Felber'schen Referates an der schweizerischen Forstversammlung in Zürich:

„Es liegt in der Aufgabe des schweizerischen Forstvereins, sich über die Frage betreffend Bildungsgang und Prüfung der Kandidaten der höheren kantonalen Försterstellen auszusprechen und seine Wünsche den zuständigen Behörden einzureichen.“

Auf Grundlage zweier die Materie erläuternder Referate wurden die auf folgender Seite gedruckten Anträge von der Versammlung einstimmig angenommen. Die in der Praxis stehenden Forstbeamten halten sich für berechtigt, an die schweizerische Forstschule diese Anforderungen bezüglich des Unterrichtes stellen zu dürfen.

Wir unterbreiten Ihnen diese Anträge zur vorläufigen Orientierung.

In der Voraussicht, dass an der Jubiläumsfeier des Forstvereins in Bern kaum genügend Zeit zur Behandlung und Erledigung dieser wichtigen Frage bleiben wird, hat die Versammlung in Olten folgenden Beschluss gefasst:

„Zur Beratung und Beschlussfassung über die gesamte forstliche Bildungsfrage ist das ständige Komitee zu ersuchen, auf das Frühjahr 1893 eine ausserordentliche Versammlung des schweizerischen Forstvereins einzuberufen.“

(Folgen die Unterschriften aller Teilnehmer).

Die Anträge lauten:

1. Zum *Eintritt* in die Forstabteilung des eidg. Polytechnikums ist für Studierende schweizerischer Nationalität ein *Maturitätszeugnis* von einer Mittelschule erforderlich (als geeignetste Stätte zur Erlangung einer genügenden Vorbildung wird das Litterargymnasium empfohlen).

Ausländern gegenüber gelten die allgemeinen Bestimmungen des Aufnahme-Regulativs für das Polytechnikum.

2. Im Unterricht über *Vermessungswesen* ist auf das Theodolitverfahren ein besonderes Gewicht zu legen. Die Vorlesung über Vermessungswesen, die sich anschliessenden Feldmessübungen und das Planzeichnen sollen in einem innern Zusammenhang stehen und sich in dem Sinne systematisch aneinander reihen, dass ein Objekt aufgenommen, berechnet und kartiert wird.

3. Als Ersatz der bisher üblichen Praxis bei einem Geometer soll alljährlich während der Sommerferien ein *praktischer Vermessungskurs* abgehalten werden; der Bund übernimmt die Kosten der Leitung und liefert die nötigen Instrumente und Werkzeuge.

Dieser Kurs soll Gelegenheit bieten zur Ausführung der im Staatsexamen verlangten praktischen Arbeiten.

4. Im Lehrfach *Strassenbau* ist ein vollständiges Wegprojekt aufzunehmen und auszuarbeiten.

Die gleiche Forderung gilt mit Bezug auf den *Wasserbau*.

5. Die Vorträge über *Wildbach-* und *Lawinenverbauungen* sind durch Exkursionen und Konstruktionsübungen zu ergänzen.

6. Neben der allgemeinen *Zoologie* sollen in einer speciellen Vorlesung „Forstzoologie“ die höheren Tiere und Insekten behandelt werden.

Ausser der fakultativen Vorlesung über Fischerei ist auch eine solche über Jagd und Vogelschutz einzurichten.

Die zoologischen Vorlesungen sind durch Exkursionen und Übungen zu ergänzen.

7. In der Vorlesung über *Geschäftskunde* ist auf die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse besonderes Gewicht zu legen (Preisbewegungen der Holzprodukte, Tarifwesen, Holzzölle, Holzindustrie etc.).

8. Die Vorlesung *Grundzüge* der *Finanzwissenschaft* ist als obligatorisch zu erklären.

9. Die *Exkursionen* und namentlich die *Übungen* sind zu vermehren.

Der Bund soll die *Exkursionen finanziell unterstützen* durch Ersatz der Fahrauslagen und Ausrichtung einer weiteren Entschädigung bei mehrtägigen Exkursionen.

10. Der Forstverein stellt an den schweizerischen Schulrat das Gesuch, die Frage zu prüfen, ob nicht bestimmte zu erreichende Normen im Abgangszeugniss, auch ohne Diplom, die Erlassung der theoretischen Staatsprüfung ermöglichen könnten.

11. Die Anforderungen zur Erlangung des Diploms sind der Art zu stellen, dass dasselbe seiner ursprünglichen Bedeutung als Auszeichnung entspricht.

Unterm 14. Dezember richteten Präsident und Aktuar der Oltener Versammlung an das ständige Komitee folgenden Brief:

Im Anschluss an beiliegendes Cirkular, das an den Präsidenten des schweizerischen Schulrates, alle an der Forstschule wirkenden Professoren, die Mitglieder der eidgenössischen Prüfungskommission und an alle wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten der Schweiz versandt wurde, erlauben wir uns, Ihnen den Beschluss der Versammlung schweizerischer Forstmänner in Olten vorzulegen:

„Zur Beratung und Beschlussfassung über die gesamte forstliche Bildungsfrage ist das ständige Komitee zu ersuchen, auf das Frühjahr 1893 eine ausserordentliche Versammlung des schweizerischen Forstvereines einzuberufen.“

Wir bitten Sie um geneigte Berücksichtigung unseres Gesuches und bezügliche baldige Rückäusserung an das unterzeichnete Komitee.

Im weitem hat die Versammlung beschlossen, an die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für Prüfung der „Motion Baldinger“ über die Ausdehnung des schweizerischen Forstgebietes, folgendes Schreiben gelangen zu lassen:

„Die heutige, von 29 schweizerischen Forstmännern aus 13 Kantonen besuchte Versammlung unterstützt neuerdings einstimmig die These

des Felber'schen Referates an der Versammlung in Zürich, welche Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf das Gesamtgebiet der Schweiz verlangt.

Sie ersucht die h. Bundesversammlung, diese Hauptfrage in den Vordergrund zu stellen und alle forstlichen Fragen mehr untergeordneter Natur, wie beispielsweise die Reorganisation des eidgenössischen Oberforstinspektorates, bis zur Erledigung der Frage der Ausdehnung des Forstgesetzes zu verschieben!

Nachdem das erste Heft der Schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen vom Jahr 1893, dem das Protokoll über die Verhandlungen und Exkursionen des schweizerischen Forstvereins vom August 1892 einverleibt wurde, expediert war, hat das Präsidium des ständigen Komitees letzteres und die im Auftrage des Vereins von demselben gewählte Kommission, bestehend aus den Herren Professor Dr. Bühler, Kantonsoberförster Baldinger, Oberförster Schlup und Forstinspektor Puencieux zu einer Sitzung nach Olten eingeladen. Das Versammlungsprotokoll setzt fest, dass von der Kommission der gesamte Bildungsgang der zukünftigen Forsttechniker einer Prüfung zu unterziehen und der diesjährigen Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten sei. Der Antrag Baldingers, die ökonomische Besserstellung der unteren Forstbeamten betreffend, wurde dem ständigen Komitee zur Begutachtung überwiesen.

Ihren Besprechungen legte die Kommission die Anträge der ausserordentlichen Oltener Versammlung zu Grunde. Beschlossen hat dieselbe :

1. Zum Eintritt in die Forstabteilung des Polytechnikums ist für diejenigen, welche auf Staatsdienst Anspruch machen, das Maturitätszeugnis einer durch Vertrag mit dem Schulrate anerkannten Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) erforderlich.
2. Die Artikel 2, 3 und 4: Vom Vermessungswesen, praktischen Vermessungskurs und Strassenbau handelnd, seien den oberen kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu näherer Prüfung und Begutachtung vorzulegen.
3. Die Vorträge über Wildbach- und Lawinen-Verbauungen seien durch Exkursionen und Konstruktionsübungen zu ergänzen.
4. Neben der allgemeinen Zoologie sollen Vorlesungen über Forstzoologie der höheren Tiere und der Insekten, sowie über die

Jagd mit Exkursionen und Übungen, soweit sie noch nicht bestehen, eingeführt werden.

5. In der Vorlesung über Geschäftskunde sei auf die den Holzhandel bedingenden Verhältnisse besonderes Gewicht zu legen.
6. Die Vorlesung: Grundzüge der Finanzwissenschaft, sei als obligatorisch zu erklären.
7. Die Exkursionen und namentlich die Übungen seien zu vermehren. Mehrtägige Exkursionen soll der Bund finanziell unterstützen.
8. Die unter Ziffer 10 und 11 gestellten Wünsche seien nicht zu berücksichtigen, weil sich der eidg. Schulrat mit dieser Angelegenheit beschäftige und hierüber ein Regulativ in Aussicht stehe.

Mit Rücksicht auf das Begehren: Zur Beratung und Beschlussfassung über die gesamte Bildungsfrage auf das Frühjahr eine ausserordentliche Versammlung des schweizerischen Forstvereins einzuberufen, wurde mit Einmütigkeit beschlossen, es sei aus den im nachfolgenden Schreiben angeführten Gründen auf dasselbe nicht einzutreten.

Dem Präsidenten der Oltener Zusammenkunft, Herrn Forstmeister Kramer, wurde von dem Nichteintreten auf das Begehren einer ausserordentlichen Versammlung des Forstvereins durch folgendes Schreiben Kenntnis gegeben:

Herrn Forstmeister Kramer,
Präsident einer freien Forstsektionsversammlung in Riesbach.

Die in der letzten Forstvereinsversammlung in Zürich zur Prüfung der Anregungen von Herrn Oberförster Felber angeordnete 4-gliedrige Kommission und das ständige Komitee haben sich gestern zur Besprechung der Anträge der ausserordentlichen Versammlung und Beantwortung der Frage, ob eine Extra-Versammlung des Forstvereins stattfinden soll, in Olten versammelt und mit Einmütigkeit beschlossen:

Auf das Begehren zur Anordnung einer ausserordentlichen Forstvereinsversammlung sei zu verzichten, weil:

- a) Die Forstbeamten in Bern der Anordnung einer solchen nicht beipflichten, indem an der ordentlichen Versammlung, die Mitte September stattfindet, den mündlichen Verhandlungen zwei Vormittage zugewiesen werden, also der Erledigung der Geschäfte Zeit genug angewiesen werde.
- b) Die Kommission sich über einen Teil der Anregungen der freiwilligen Versammlung noch nicht einigen konnte, sondern

vorher die Ansichten der schweizerischen Forstbeamten einholen muss.

- c) Die gestellten Anregungen, sowie diejenigen betreffend die Ausdehnung des Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, ihre Erledigung kaum im laufenden Jahr finden werden.

Schweizerische Forstwirtschaftliche Ausstellung.

Die Ausstellung wird vom 10. September bis 1. Oktober in der sogenannten innern Enge zu Bern abgehalten.

Die forstliche Ausstellung zerfällt in folgende Gruppen:

1. Forstbotanische Sammlungen.
2. Waldbau.
3. Forstschutz.
4. Holzhauerei und Holztransport.
5. Forstprodukte.
6. Forsteinrichtung.
7. Verbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge.
8. Staatsforstwirtschaft.
9. Unterrichts- und Versuchswesen.
10. Forstliche Litteratur.
11. Forstliche Ausrüstungsgegenstände.

Für jede Gruppe wird ein besonderer Referent bezeichnet.

Je nach ihren Leistungen werden den Ausstellern folgende Auszeichnungen verabfolgt:

- Ehrendiplome.
- Silbervergoldete Medaillen.
- Silberne Medaillen.
- Bronzene Medaillen.
- Ehrenmeldungen.

Die Anmeldefrist zur Beteiligung an der Ausstellung erstreckt sich bis zum 1. Mai 1893.

Das Ausstellungskomitee übernimmt keine Verantwortlichkeit für eventuelle Beschädigungen der Ausstellungsgegenstände auf dem Transporte.